



Num. CLXXVI.

Verordnung wegen Beobachtung der Sportel-Ordnung,
von 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erb-Burggraf zu Metrecht ic. Wir haben während dem letzt vorgewesenen Landtage sowol als auch sonst unter der Hand mißfällig vernommen, daß der jüngsthin erlassenen Sporteln-Ordnung zuwider und der von Uns unterm 20 April v. J. geschehenen ernstlichen Erinnerung ohngeachtet, das Sportuliren und Ankreiden der Kosten und Deserviten unverantwortlich doch noch übertrieben werde. Gleichwie Wir Uns aber zu Unsern Dicastern und einem jeden Membro derselben gnädig versehen, daß sie sich dergleichen niederträchtigen gewinsüchtigen Vorwürfen bei Vermeidung Unserer Ungnade zum Druk Unserer Unterthanen nicht schuldig machen, vielmehr bei wahrnehmender Uebersetzung solches moniren werden: Also wollen Wir aber auch, daß es von andern nicht geschehe, und befehlen ihnen solchemnach ernstgnädig, daß sie auf die ihnen subordinirte Beamte, Subalternen und Advocaten pflichtmäßig Acht haben und die Contravenienten jedesmal mit einer ordnungsmäßigen Strafe belegen, und für die Aufrechthaltung Unserer Verordnung Sorge tragen. Da Wir auch vernommen, daß die zu auswärtigen Geschäften bestellte Commissarii nebst denen ausgeworfenen Diäten sich oftmalen mit einem großen Kosten-Aufwande defrajiren; dieses aber zusammen nicht erlaubt ist: So befehlen und verordnen Wir hiemit, daß nebst der Defrajirung die Diäten nicht angesetzt, sondern außer diesen nur die Transportirungs-Kosten gut gethan werden sollen. Wornach sich also zu achten. Detmold den 31 Jan. 1771.

Ddd 2

Num.